

<b>Vorlage</b>		Status: öffentlich
Erarbeitet durch: FB 3 - Bau		Datum: 09.12.2021
<b>Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Jatznick</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
30.11.2021	Bauausschuss der Gemeinde Jatznick	Vorberatung
09.12.2021	Gemeindevertretung Jatznick	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**1. Die Gemeindevertretung Jatznick billigt die vorliegende Gebührenkalkulation. Sie ist die Grundlage der aufgeführten Gebührensätze in der zu beschließenden Satzung. (Anlage 1)**

**2. Die Gemeindevertretung Jatznick beschließt die Satzung der Gemeinde Jatznick über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung. (Straßenreinigungsgebührensatzung - Anlage 2).**

**Erläuterung/Haushaltsmäßige Beurteilung:**

Mit der Regelung im § 7 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jatznick vom 16.09.2021 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jatznick ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung Gebühren zu erheben.

Die Gebührenerhebung ist nur auf der Grundlage einer Gebührensatzung möglich.

Die Gebührensatzung ist durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Sie regelt entsprechend § 2 Abs. 1 KAG M-V in § 1 den Gebührentatbestand/ Gebührenerhebung, in § 2 den Kreis der Gebührenpflichtigen/Gebührensschuldner, in § 3 den Gebührenmaßstab, in § 4 die Sätze der Abgabe (Gebührensätze) sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung in § 5 und die Fälligkeit der Gebührenpflicht/ Gebührenschuld in § 6.

Die in § 4 der zu beschließenden Gebührensatzung festgelegten Gebührensätze sind auf der Grundlage der anliegenden Gebührenkalkulation ermittelt worden.

Da die öffentliche Straßenreinigung nicht nur im Interesse der Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke, sondern auch im Allgemeininteresse erfolgt, ist entsprechend der Rechtsprechung des OVG Greifswald ein gemeindlicher Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung in Höhe von 25 % ausreichend, aber auch erforderlich (OVG Greifswald, Urteil vom 21.12.1995 - 6 L 200/95 auch VG Greifswald Urteil vom 01.09.2010 – 3 A 440/10).

In der Kalkulation ist dementsprechend ein Gemeindeanteil von 25 % berücksichtigt.

Dem Satzungsgeber steht bei der Wahl des Gebührenmaßstabes unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes und des Äquivalenzprinzips grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Bei der Straßenreinigung ist in stetiger Rechtsprechung des OVG Greifswald der Frontmetermaßstab allgemein anerkannt. Dem folgend legt § 3 der zu beschließenden Satzung den Frontmetermaßstab als Gebührenmaßstab fest.

Weitere Ausführungen sind Inhalt der Gebührenkalkulation.

**Anlage/n:**

- 1) Kalkulation
- 2) Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Jatznick

## **Kalkulation der Gebühren für die Straßenreinigung der Gemeinde Jatznick für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024**

### **1. Allgemeines**

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) sind alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen „öffentlichen Straßen“ zu reinigen.

Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 StrWG – MV sind die Gemeinden reinigungspflichtig und nach Satz 2 Nr. 3 berechtigt, die Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die (öffentliche) Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

Mit der „technischen Satzung“, der Straßenreinigungssatzung vom 16.09.2021, hat die Gemeindevertretung Jatznick Art, Umfang und Übertragung der Reinigungspflicht festgelegt.

Ob eine Gemeinde, die sich entschlossen hat, öffentliche Straßen im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung selbst zu reinigen auch Straßenreinigungsgebühren erhebt, steht in ihrem freien Ermessen. Die Gemeinde ist gesetzlich zur Gebührenerhebung lediglich berechtigt.

In § 7 der Straßenreinigungssatzung hat die Gemeindevertretung beschlossen, zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung Gebühren nach der zu dieser Satzung zu erlassenen Gebührensatzung zu erheben.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebührenkalkulation bilden das Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), die Kommunalverfassung, die Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Satzung über die Straßenreinigung und die Bestimmungen der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Jatznick. Die rechtlichen Vorgaben aus bisher veröffentlichten Rechtsprechungen der Verwaltungsgerichte (OVG Greifswald) zum kommunalen Gebührenrecht wurden bei der Erstellung der nachfolgenden Kalkulation berücksichtigt.

Zur Gebührenerhebung bedarf es einer Satzung.

Die gesetzliche Gebührenerhebungspflicht wird erst durch den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung begründet, die den Kreis der Abgabenschuldner, den die Abgabe begründeten Tatbestand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie den Zeitpunkt ihrer Entstehung und Fälligkeit der Schuld bestimmen muss.

### **2. Erfordernis der Gebührenkalkulation**

Die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation ergibt sich vor allem aus dem Kostendeckungsgrundsatz, der die kommunale Körperschaft u.a. dazu verpflichtet, die Gebührensätze so zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührensicheren Kosten in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt.

Sinn und Zweck dieses Erfordernisses ist es nicht nur, im Interesse der Gebührenschuldner die Überprüfung zu ermöglichen, ob dem Aufwandsüberschreitungsverbot und dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen ist, sondern auch dem zur Entscheidung berufenen Gremium deutlich zu machen, inwiefern die erhobenen Gebühren kosten-

deckend sind und in welchem Umfang der entstandene bzw. künftig entstehende Aufwand gegebenenfalls anderweitig gedeckt werden muss.

Der Gebührensatz ist ein Pflichtbestandteil der Abgabensatzung. Die Festsetzung des Gebührensatzes fällt in die Entscheidungskompetenz der Gemeindevertretung (§ 22 Abs. 6 KV M-V). Dabei hat sie ein Auswahlermessen über die Höhe des Gebührensatzes.

Voraussetzung für eine rechtsfehlerfreie Entscheidung ist, dass der Gemeindevertretung eine schriftliche Gebührenkalkulation spätestens bei der Beschlussfassung vorliegt, denn nur so kann sie ihre Ermessensentscheidung sowie das Kostenüberschreitungsverbot zweifelsfrei erkennen.

Mit der neu beschlossenen Straßenreinigungssatzung hat die Gemeinde festgelegt, in welchem Umfang sie Straßenreinigungsleistungen erbringt. Damit war es erforderlich, die Straßenreinigungsleistungen neu auszuschreiben.

Im Ergebnis der neu vergebenen Straßenreinigungsleistungen ist der Gebührensatz neu zu kalkulieren.

Die derzeit gültige Gebührensatzung vom 24.03.2005 seit 01.01.2004 ist den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Neben der zwingenden Notwendigkeit einer aktuellen Kalkulation berücksichtigt sie weder die Straßenreinigung noch den Winterdienst in den Ortsteilen Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung ist insgesamt zu überarbeiten.

### **3. Grundlagen der Gebührenkalkulation**

In der Gebührenkalkulation wird die Gebührensatzobergrenze ermittelt, indem die innerhalb einer Rechnungsperiode entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung ermittelt und durch die Summe der maßgeblichen Leistungseinheiten dividiert werden. (Divisionsmethode)

Die Kosten der öffentlichen Einrichtung sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Maßgebend ist hierfür der durch die jeweilige Leistungserstellung bedingte Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum.

Dazu zählen nach § 6 Abs. 2 KAG M-V auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Die Kosten sind für einen bestimmten Leistungszeitraum zu ermitteln. Der Gebührenkalkulation kann gemäß § 6 Abs. 2 d KAG M-V ein Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht übersteigen soll. Diese Regelung lässt auch einen kürzeren Kalkulationszeitraum von z. B. drei Jahren zu.

Nachfolgend wird der Gebührensatz für 3 Jahre, vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 ermittelt.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V ist die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen.

Mit dem der Straßenreinigungssatzung zugehörigen Kehrplan hat die Gemeindevertretung im Rahmen ihres Ermessens Reinigungsklassen und die Einstufung der Straßen in diese Reinigungsklassen festgelegt.

Diese Reinigungsklassen bilden die Grundlage für die hier zu ermittelnden Gebührensätze.

Dem Satzungsgeber steht bei der Wahl des Gebührenmaßstabes unter Beachtung des Gleichheitssatzes und des Äquivalenzprinzips grundsätzlich ein Ermessensspielraum zu. Maßgeblich ist allein, dass ein anderer Maßstab nicht wesentlich wirklichkeitsnäher und damit wesentlich vorteilsgerechter ist.

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde, den Frontmetermaßstab zu wählen.

Bei der Straßenreinigung ist der Frontmetermaßstab allgemein anerkannt. Der Frontmetermaßstab wahrt das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitsgrundsatz.

Als Frontmeter wird die Strecke bezeichnet, auf deren Länge ein Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt.

Die Summe der umlagefähigen Kosten ergibt den Bedarf der öffentlichen Einrichtung, der über Benutzungsgebühren zu decken ist (Deckungsbedarf). Der kostendeckende Gebührensatz ergibt sich aus der Division des Deckungsbedarfs durch die Summe der satzungsmäßigen Maßstabseinheiten (Leistungseinheiten).

Der Deckungsbedarf stellt zugleich die Obergrenze dar, die aufgrund des Kostenüberschreitungsverbots nach § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V maximal erhoben werden darf.

Es ist grundsätzlich möglich den innerhalb der Gebührenvorkalkulation ermittelten kostendeckenden Gebührensatz zu unterschreiten. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass, wenn der Ortsgesetzgeber im Rahmen seines ortsgesetzgeberischen Ermessens bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz von der kostendeckend ermittelten Gebührensatzobergrenze nach unten abweicht, er damit eine teilweise Unterdeckung in Kauf nimmt.

Diese bewusst in Kauf genommene Unterdeckung stellt nach Ablauf der Kalkulationsperiode keine ansatzfähige Unterdeckung dar, die später ausgeglichen werden könnte, sondern geht dann zu Lasten der allgemeinen Deckungsmittel.

Der Umfang der als gebührenfähig zu betrachtenden Kosten wird durch den Grundsatz der Erforderlichkeit begrenzt, der als Ausfluss der Verfassungsprinzipien der Rechtsstaatlichkeit und der Verhältnismäßigkeit auch im Benutzungsgebührenrecht Anwendung findet. Der Grundsatz wird aus dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung abgeleitet.

Bei der Erforderlichkeit wird geprüft, ob die entstehenden Kosten angemessen sind. Davon wird in der nachfolgenden Kalkulation ausgegangen.

Die öffentliche Straßenreinigung erfolgt nicht nur im Interesse der Eigentümer der an die Straße angrenzenden oder von ihr erschlossenen Grundstücke, sondern auch im Allgemeininteresse.

Deshalb sind in der nachfolgenden Kalkulation die Kosten um den Gemeindeanteil in Höhe von 25 % gemindert.

Nach Rechtsprechung des OVG Greifswald ist ein gemeindlicher Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung in Höhe von 25 % ausreichend, aber auch erforderlich (OVG Greifswald, Urteil vom 21.12.1995 - 6 L 200/95 auch VG Greifswald Urteil vom 01.09.2010 – 3 A 440/10).

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde von Ihrem Ermessen, dahingehend Gebrauch zu machen, von den ansatzfähigen Kosten 25 % als Gemeindegemeindekostenanteil abzusetzen.

Nachfolgend wird

- unter **4.** für die **Reinigungsstufe 1** der Straßenreinigungssatzung der **Gebührensatz 1** für die Reinigung der Fahrbahnen (4 Kehrunge im Jahr) neu kalkuliert,
- unter **5.** für die **Reinigungsstufe 2** der Straßenreinigungssatzung der **Gebührensatz 2** für die Reinigung der Fahrbahnen (2 Kehrunge im Jahr) neu kalkuliert,
- unter **6.** für die **Reinigungsstufe 3** der Straßenreinigungssatzung der **Gebührensatz 3** für den Winterdienst auf Gehwegen neu kalkuliert und
- unter **7.** für die **Reinigungsstufe 4** der Straßenreinigungssatzung der **Gebührensatz 4** für den Winterdienst der Fahrbahnen neu kalkuliert.

#### **4. Gebührenkalkulation Gebührensatz 1 für die Reinigungsstufe 1 (Reinigung der Fahrbahn 4 Kehrunge jährlich)**

##### **4.1. Kalkulationszeitraum**

Die Gebühren sind für einen bestimmten Zeitraum zu kalkulieren.

Das KAG enthält dazu keine ausdrücklichen Vorgaben.

Hier bezieht sich die Kalkulation auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024.

##### **4.2. Kalkulationsmethode**

Als Kalkulationsmethode soll hier die Divisionsmethode angewandt werden.

Dabei werden die ansatzfähigen Kosten durch die sich aus dem Maßstab ergebenden Leistungseinheiten (hier Frontmeter) dividiert.

##### **4.3. Ermittlung der Kosten**

###### **4.3.1. Kosten der beauftragten Reinigungsfirma**

Die Leistung Straßenreinigung der Fahrbahnen wurde nach Beschluss der Straßenreinigungssatzung öffentlich ausgeschrieben.

Es wurden drei Firmen angeschrieben. Nur eine Firma- Remondis Vorpommern – Greifswald gab ein Angebot ab. Dieses Angebot bildet die Grundlage für die Gebührenkalkulation des Gebührensatzes 1 für die Reinigungsstufe 1.

Nach dem Angebot sind für die Straßenreinigung der RK1 durch die Firma Remondis Kosten in Höhe von ca. 3.100,00 € für die Reinigungsleistung und Kosten in Höhe von 780,97 € für die Entsorgung des Kehrgutes im Jahr anzusetzen.

###### **4.3.2. Verwaltungskosten**

Zu den laufenden Betriebskosten gehört auch der allgemeine Verwaltungsaufwand. Dazu zählen nicht nur die anteiligen Kosten des mit der Gebührenerhebung beschäftigten Personals sondern auch die Verwaltungsgemeinkosten. Diese Sachkosten werden pauschal in Form eines Gemeinkostenzuschlags von 10 % auf die Personalkosten berücksichtigt.

Es wurden zu berücksichtigende Bruttopersonalkosten der Verwaltung in Höhe von 21.100,00 € insgesamt für die Straßenreinigung und den Winterdienst aller Gemeinden ermittelt. Davon sind nach der Straßenlänge 3.317,23 € der Straßenreinigung und dem Winterdienst in der Gemeinde Jatznick zuzuordnen.

Nach den in der Straßenreinigungssatzung festgelegten Kehrlängen werden diese Kosten den einzelnen Reinigungsstufen wie folgt zugeordnet:

RK 1	13.006 m Kehrlänge	11,96 %	396,75 €
RK 2	20.966 m Kehrlänge	19,28 %	639,58 €
RK 3	18.712 m Kehrlänge	17,21 %	570,82 €
<u>RK 4</u>	<u>56.058 m Kehrlänge</u>	<u>51,55 %</u>	<u>1.710,08 €</u>
Summe	108.742 m Kehrlänge	100,00 %	3.317,23 €

Daraus ergeben sich für die Reinigungsklasse 1 396,75 € Verwaltungspersonalkosten. Zuzüglich der 10 % Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 39,68 € berechnen sich insgesamt 436,43 € für die bei der Umlegung der Straßenreinigungskosten entstehenden Verwaltungskosten.

#### **4.3.3. Gesamtkosten**

Aus der Summe der Straßenreinigungskosten (4.3.1. = 3.100,00 € + 780,97 €) und den Verwaltungskosten (4.3.2. = 436,43 €) berechnen sich Gesamtkosten in Höhe von **4.317,40 €** (=Deckungsbedarf).

#### **4.4. Gemeindeanteil und Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit**

Vom Deckungsbedarf der Straßenreinigung werden 25 % als öffentlicher bzw. gemeindlicher Anteil gebührenmindernd in Abzug gebracht. Der Gemeindeanteil mindert die Gesamtkosten um 1.079,35 €.

Nach Abzug des öffentlichen Anteils errechnen sich damit **3.238,05 € umzulegende Gesamtkosten**

#### **4.5. Ermittlung der Frontmeter**

Die Bemessung der Frontmeter erfolgt auf der Grundlage der der Verwaltung zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten. Die gemessenen Frontmeter sollen auf volle Meter abgerundet werden.

Geschätzte Frontmeter in m:

RK 1: 13.066 m

#### **4.6. Ermittlung der Gebührensätze**

Die ermittelten Gesamtkosten aus 4.4. in Höhe von **3.238,05 €** sind auf die ermittelten Frontmeter aus 4.5. in Höhe von 13.066 m umzulegen.

Gesamtkosten 3.238,05 € / Gesamtkehrlänge 13.066 m = 0,24897 €/m

**RK 1 -Gebührensatz 1: gerundet 0,25 €/m**

### **5. Gebührenkalkulation Gebührensatz 2 für die Reinigungsklasse 2 (Reinigung der Fahrbahn 2 Kehrungen jährlich)**

#### **5.1. Kalkulationszeitraum**

Hier bezieht sich die Kalkulation auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024. (Siehe Punkt 4.1.)

#### **5.2. Kalkulationsmethode**

Als Kalkulationsmethode soll hier die Divisionsmethode angewandt werden. (Siehe Punkt 4.2.)

#### **5.3. Ermittlung der Kosten**

##### **5.3.1. Kosten der beauftragten Reinigungsfirma**

(Siehe Punkt 4.3.1.)

Das Angebot der Firma Remondis Vorpommern – Greifswald bildet die Grundlage für die Gebührenkalkulation des Gebührensatzes 2 für die Reinigungsklasse 2.

Nach dem Angebot sind für die Straßenreinigung der RK 2 durch die Firma Remondis Kosten in Höhe von ca. 2.700,00 € für die Reinigungsleistung und Kosten in Höhe von 629,47 € für die Entsorgung des Kehrgutes im Jahr anzusetzen.

### 5.3.2. Verwaltungskosten

(Siehe Punkt 4.3.2.)

Für die Reinigungsklasse 2 sind Verwaltungspersonalkosten in Höhe von 639,58 € berechnet worden.

Zuzüglich der 10 % Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 63,96 € berechnen sich insgesamt 703,54 € für die bei der Umlegung der Straßenreinigungskosten entstehenden Verwaltungskosten.

### 5.3.3. Gesamtkosten

Aus der Summe der Straßenreinigungskosten (5.3.1. = 2.700,00 € + 629,47 €) und den Verwaltungskosten (5.3.2. = 703,54 €) berechnen sich Gesamtkosten in Höhe von **4.033,01 €** (=Deckungsbedarf).

### 5.4. Gemeindeanteil und Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit

Vom Deckungsbedarf der Straßenreinigung werden 25 % als öffentlicher bzw. gemeindlicher Anteil gebührenmindernd in Abzug gebracht. Der Gemeindeanteil mindert die Gesamtkosten um 1.008,25 €.

Nach Abzug des öffentlichen Anteils errechnen sich damit **3.024,76 € umzulegende Gesamtkosten**

### 5.5. Ermittlung der Frontmeter

Die Bemessung der Frontmeter erfolgt auf der Grundlage der der Verwaltung zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten. Die gemessenen Frontmeter sollen auf volle Meter abgerundet werden.

Geschätzte Frontmeter in m:

RK 2: 20.966 m

### 5.6. Ermittlung der Gebührensätze

Die ermittelten Gesamtkosten aus 5.4. in Höhe von **3.024,76 €** sind auf die ermittelten Frontmeter aus 5.5. in Höhe von 20.966 m umzulegen.

Gesamtkosten 3.024,76 € / Gesamtkehrlänge 20.966 m = 0,14427 €/m

**RK 2 -Gebührensatz 2: gerundet 0,14 €/m**

## 6. Gebührenkalkulation Gebührensatz 3 für die Reinigungsklasse 3-Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) auf Gehwegen:

Die Firma Kowalski wurde für die Winterdienstperiode 2021/2022 vertraglich gebunden, da es nach Beschluss der Straßenreinigungssatzung zeitlich nicht mehr möglich war, den Winterdienst korrekt neu auszuschreiben.

(In 2022 wird der Winterdienst neu ausgeschrieben.)

Der Winterdienst auf den Gehwegen entsprechend des Kehrplanes der Straßenreinigungssatzung in Jatznick, Belling, Sandförde und Waldeshöhe wird durch die Firma Kowalski ausgeführt. Für die Ortsteile Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg fehlen der Firma die Kapazitäten.



Der Winterdienst auf den Gehwegen der Ortsteile Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg entsprechend des Kehrplanes der Straßenreinigungssatzung soll durch die Gemeindearbeiter ausgeführt werden.

### **6.1 Kalkulationszeitraum**

Diese Kalkulation bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 (Siehe Punkt 4.1.).

### **6.2 Kalkulationsmethode**

Als Kalkulationsmethode soll die Divisionsmethode angewandt werden. (Siehe Punkt 4.2.).

### **6.3 Ansatzfähige Kosten**

#### **6.3.1 Kosten der beauftragten Firma**

Die Kostenermittlung erfolgt mengenmäßig nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre und im Preis nach dem Angebot der Firma Kowalski vom 04.11.2021. (Entsprechend ist nach Gemeindevertreterbeschluss vom 9.11.2021 der Auftrag an die Firma Kowalski vergeben worden.)

Angesetzt wurden:

Geschätzte Gehweglänge:	15.000,00 m je Einsatz
Geschätzte Anzahl Einsätze:	11,00 Einsätze insgesamt
Geschätzte Gesamtkehrlänge:	165.000,00 m
0,06 €/m angebotener Preis Netto	9.900,00 €
0,0714 €/m angebotener Preis Brutto	<b><u>11.781,00 €</u></b>

für die Ortsteile Jatznick, Belling, Waldeshöhe und Sandförde.

#### **6.3.2 Kosten des gemeindlichen Winterdienstes**

##### **6.3.2.1. Personalkosten**

Der Arbeitsaufwand der Gemeindearbeiter für den Winterdienst auf den Gehwegen der öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet der Ortsteile Blumenhagen, Klein Luckow und Groß Spiegelberg wird auf 10 Stunden pro Woche geschätzt.

Damit sind für die jeweilige Winterperiode von Dezember bis März insgesamt ca. 174 Arbeitsstunden zu berücksichtigen.

Ausgehend von einem Stundendurchschnittsverdienst (nach Abzug eingehender Förderungen) in Höhe von 19,6771 € berechnen sich daraus ansatzfähige Lohnkosten in Höhe von **3.423,81 €**.

##### **6.3.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Aus dem Gesamtarbeitsaufkommens der Gemeindearbeiter entfallen damit 4,76 % auf den Winterdienst der Gehwege. Analog werden zur Kostenberechnung von den nachfolgend aufgeführten Sach- und Dienstleistungen anteilig **4,76 %** für den Winterdienst berücksichtigt.

##### **a) Fahrzeugunterhaltung (Produktkonto.: 11403-5235)**

Für den Winterdienst hat die Gemeinde Jatznick in 2020 einen Kommunalschlepper – ISEKI - mit Schneeschild und Streuer angeschafft. Auch dieses Gerät wird für andere gemeindliche Arbeiten (Rasenmähen usw. genutzt, so dass die damit verbundenen Kosten ebenso zu 4,76 % in die Kalkulation einfließen.

Aus dem Produktkonto der Fahrzeugunterhaltung sind nachfolgende Kosten zu berücksichtigen

2018: 61,61 €

2019:	00,00 €
2020:	2.414,06 €
Summe	2.475,67 €
Durchschnitt:	825,22 €/Jahr
zzgl. Steuern f. ISEKI:	264,90 €/Jahr
Summe:	1.090,12 €/Jahr
davon entfallen 4,76 %	<b>51,91 €</b> auf den Winterdienst

**b) Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung**  
(Produktkonto: 11403-5237)

2018-2020 keine Kosten dem Winterdienst zuzuordnen

**c) Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Produktkonto: 11403-5238)**

2018:	1.109,16 €
2019:	286,89 €
2020:	904,90 €
Summe	2.300,95 €
Durchschnitt:	766,98 € /Jahr
davon entfallen 4,76 %	<b>36,52 €</b> auf den Winterdienst

**d) Kraft- und Schmierstoffe (Produktkonto: 11403-5239)**

In der nachfolgenden Aufstellung sind nur die Rechnungen aus den Monaten Januar-März und Dezember berücksichtigt.

Die Gemeindearbeiter arbeiten in den Wintermonaten Dezember bis März jeweils 43,5 h für den Winterdienst, das entspricht in diesen Monaten 14,29 % ihrer monatlichen Arbeitszeit.

In diesem Prozentsatz werden die verbrauchten Kraft- und Schmierstoffe dieses Zeitraums dem Winterdienst zugeordnet

2018:	1.985,69 €
2019:	2.223,29 €
2020:	2.203,49 €
Summe	6.412,47 €
Durchschnitt:	2.137,49 € /Jahr
davon entfallen 14,29 %	<b>305,36 €</b> auf den Winterdienst

**e) Kalkulatorische Abschreibung**

Die Gemeinde Jatznick hat in 2020 einen ISEKI Kommunalschlepper mit Kabine angeschafft.

Die Anschaffungskosten in Höhe von 33.510,40 € werden über die Nutzungsdauer von 15 Jahren gleichmäßig abgeschrieben.

Daraus berechnet sich eine jährliche Abschreibung die im Sinne des KAG den ansatzfähigen Kosten des Winterdienstes hinzugerechnet werden.

$33.510,40 \text{ €} / 15 \text{ Jahre Nutzungsdauer} = 2.234,03 \text{ €}$

Davon entfallen 4,76 % **106,28 €** auf den Winterdienst

**f) Kalkulatorische Zinsen**

Für den in 2020 angeschafften Kommunalschlepper werden für die angemessene Verzinsung desgewandten Kapitals kalkulatorische Zinsen, die nach der Durchschnittswertmethode berechnet werden (§ 6 Abs. 2 b KAG M-V) den ansatzfähigen Kosten hinzugerechnet.

Die kalkulatorischen Zinsen berechnen sich:

Anschaffungskosten/2\* kalkulatorischer Zins 2022 (5,742%)

33.510,40 € / 2 \* 5,742 % = 2.234,03 €

Davon entfallen 4,76 %

**128,28 €** auf den Winterdienst.

Daraus ergeben sich in der Summe

a) Fahrzeugunterhaltung	51,91 €
b) Betriebs-und Geschäftsausstattung	0,00 €
c) GWG	36,52 €
d) Kraft- und Schmierstoffe	305,36 €
e) Kalkulatorische Abschreibung	106,38 €
f) <u>Kalkulatorische Zinsen</u>	<u>128,28 €</u>

Summe **628,54 €**

kalkulierte ansatzfähige Kosten für die technische Ausrüstung des gemeindlichen Winterdienstes der Gehwege an den öffentlichen Straßen in den Ortsteilen Klein Luc-kow, Blumenhagen und Groß Spiegelberg der Gemeinde Jatznick.

### **6.3.3 Streumaterialien** (Produktkonto: 54500-52338)

2018: 1.296,60 €

2019: 0,00 €

2020: 357,00 €

Summe: 1.653,60 €

Durchschnitt: 551,20 €

Dieses Streumaterial wird sowohl für den Winterdienst auf Gehwegen (18.712 m Kehrlänge) als auch für den Winterdienst auf Fahrbahnen (56.058 m Kehrlänge) benutzt. Im Verhältnis der Kehrlängen zueinander werden dem Winterdienst auf Gehwegen davon 25,03 % und dem Winterdienst auf Fahrbahnen 74,97 % den ansatzfähigen Kosten hinzugerechnet.

551,20 € \* 25,03 % = **137,94 €**

### **6.3.4 Verwaltungskosten**

( Siehe Punkt 4.3.2)

Für den Winterdienst auf Gehwegen (Reinigungs-kategorie 3) sind nach der Frontlänge 570,82 € Verwaltungspersonalkosten ermittelt worden.

Zuzüglich der 10 % Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 57,08 € berechnen sich insgesamt 627,90 € für die bei der Umlegung der Kosten des Winterdienstes auf Gehwegen entstehenden Verwaltungskosten.

### **6.3.5 Gesamtkosten**

Aus 6.3.1 bis 6.3.4. ergeben sich rechnerisch folgende Gesamtkosten im Durchschnitt der letzten drei Jahre

6.3.1. Kosten der beauftragten Firma	11.781,00 €
6.3.2.1. Personalkosten Gemeindearbeiter	3.423,81 €
6.3.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	628,45 €
6.3.3. Streumaterialien	137,94 €
6.3.4. Verwaltungskosten	627,90 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>16.599,10 €</b>

## **6.4 Gemeindeanteil**

(Siehe Ausführungen unter 4.4.

Die Verwaltung empfiehlt der Gemeinde von den ansatzfähigen Kosten 25 % als Gemeindegemeindekostenanteil abzusetzen.

Entsprechend werden 4.149,78 € als öffentlicher bzw. gemeindlicher Anteil kostenmindernd in Abzug gebracht.

### 6.5 Ansatzfähige Gesamtkosten

Aus der Summe der ansatzfähigen Kosten unter 6.3. in Höhe von 16.599,10 € abzüglich des Gemeindeanteils (6.4) in Höhe von 4.179,78 € ergeben sich jährliche **umzulegende Gesamtkosten in Höhe von 12.449,33 €**.

6.3.1. Kosten der beauftragten Firma	11.781,00 €
6.3.2.1. Personalkosten Gemeindearbeiter	3.423,81 €
6.3.2.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	628,45 €
6.3.3. Streumaterialien	137,94 €
6.3.4. Verwaltungskosten	627,90 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>16.599,10 €</b>
./. 25 % Gemeindeanteil	4.149,78 €
<b>Ansatzfähige Gesamtkosten</b>	<b>12.449,32 €</b>

### 6.6 Ermittlung der Frontlänge

Als Frontlänge wird die Strecke bezeichnet, auf deren Länge ein Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt.

Die Bemessung der Frontmeter erfolgt auf der Grundlage der der Verwaltung zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten.

Geschätzte Frontmeter:

RK 3: **18.712 m**

### 6.7 Ermittlung des Gebührensatzes 3 für die Reinigungsklasse 3

Die ermittelten Gesamtkosten in Höhe von **12.449,32 €** sind auf die geschätzten Frontmeter nach Kehrplan in Höhe von **18.712 m** umzulegen.

Daraus berechnet sich folgender Gebührensatz:

Gesamtkosten 12.449,32 € / Gesamtkehrlänge 18.712 m

**Gebührensatz 3 = 0,67 €/m Frontlänge**

## 7. Gebührenkalkulation Gebührensatz 4 für die Reinigungsklasse 4 (Winterdienst der Fahrbahn)

### 7.1. Kalkulationszeitraum

Hier bezieht sich die Kalkulation auf den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024.  
(Siehe Punkt 4.1)

### 7.2. Kalkulationsmethode

Als Kalkulationsmethode soll hier die Divisionsmethode angewandt werden.  
(Siehe Punkt 4.2)

### 7.3. Ermittlung der Kosten

#### 7.3.1. Kosten der beauftragten Firma

Die Leistung Schnee- und Glättebeseitigung (Winterdienst) der Fahrbahnen wurde nach Beschluss der Gemeindevertretung an die Firma Kowalski vergeben.

Im Durchschnitt der letzten 6 Jahre ist mit geschätzten Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu rechnen.

### **7.3.2. Verwaltungskosten**

(Siehe Punkt 4.3.2)

Für den Winterdienst auf Fahrbahnen (Reinigungsstufe 4) sind nach der Frontlänge 1.710,08 € Verwaltungspersonalkosten ermittelt worden.

Zuzüglich der 10 % Verwaltungsgemeinkosten in Höhe von 171,01 € berechnen sich insgesamt 1.881,09 € für die bei der Umlegung der Straßenreinigungskosten entstehenden Verwaltungskosten.

### **7.3.3. Gesamtkosten**

Aus der Summe der Straßenreinigungskosten (7.3.1. = 8.000,00 €) und den Verwaltungskosten (7.3.2. = 1.881,09 €) berechnen sich Gesamtkosten in Höhe von **9.881,09 €** (=Deckungsbedarf)

### **7.4. Gemeindeanteil und Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit**

Vom Deckungsbedarf der Straßenreinigung werden 25 % als öffentlicher bzw. gemeindlicher Anteil gebührenmindernd in Abzug gebracht. Der Gemeindeanteil mindert die Gesamtkosten um 2.470,27 €.

Nach Abzug des öffentlichen Anteils errechnen sich damit **7.410,82 € umzulegende Gesamtkosten**

### **7.5. Ermittlung der Frontmeter**

Die Bemessung der Frontmeter erfolgt nach dem Kehrplan für die Reinigungsstufe 4 auf der Grundlage der der Verwaltung zur Verfügung stehenden ALKIS-Daten. Die gemessenen Frontmeter sollen auf volle Meter abgerundet werden.

Geschätzte Frontmeter RK 4: **56.058 m**

### **7.6. Ermittlung des Gebührensatzes**

Die ermittelten Gesamtkosten aus 7.4. in Höhe von **7.410,82 €** sind auf die ermittelten Frontmeter aus 7.5. in Höhe von 56.058 m umzulegen.

Gesamtkosten 7.410,82 € / Gesamtkehrlänge 56.058 m = 0,13 €/m

Daraus berechnen sich für die Reinigungsstufe 4 der Gebührensatz 4:

**RK 4 -Gebührensatz 4: 0,13 €/m**

**Satzung der Gemeinde Jatznick über  
die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung**

Auf der Grundlage der § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in Form der Änderung vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) und des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M – V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) in Form der Änderung vom 9. November 2015 (GVOBl. M-V S. 436) und des § 7 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Jatznick vom 16.09.2021 zum 01.01.2022 Inkraft getreten hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jatznick am 9.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Die Gemeinde Jatznick erhebt für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung Gebühren, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 (3) und (4) der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder zur Nutzung dinglich Berechtigten des anliegenden Grundstücke übertragen ist.

**§ 2**

**Gebührensschuldner / Gebührenpflichtiger**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist. Dies sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke, die an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen sind und am 01. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als solche eingetragen sind oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind.
- 2) Ist an einem Grundstück das Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig.
- 3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- 4) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel erfolgt, zu entrichten. Sowohl der alte als auch der neue Eigentümer haben den Eigentümerwechsel der Gemeinde Jatznick anzuzeigen.
- 5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenmaßstab**

- 1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
  1. die im Verzeichnis zu § 2 (3) der Straßenreinigungssatzung angegebenen Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigung besteht.
  2. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- 2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des an die Straßen anliegenden Grundstücks mit dem Straßengrundstück.
- 3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne § 6 (3) und (4) der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- 4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede Erschließungsstraße erhoben.

### **§ 4**

#### **Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

a) Reinigungsklasse 1 (4 Kehrunge	Gebührensatz 1	0,25 Euro
b) Reinigungsklasse 2 (2 Kehrunge	Gebührensatz 2	0,14 Euro
b) Reinigungsklasse 3 (Winterdienst auf Gehwegen)	Gebührensatz 3	0,67 Euro
b) Reinigungsklasse 4 (Winterdienst auf Fahrbahnen)	Gebührensatz 4	0,13 Euro

### **§ 5**

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- 1) Die Gebührenpflicht für ein Grundstück entsteht zum Beginn des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Straßenreinigung folgt. Sie endet für das gebührenpflichtige Grundstück mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung der Straßenteile eingestellt wird.
- 2) Die fortlaufende, jährliche Gebührenpflicht entsteht am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

- 3) Kann die Gemeinde Jatznick, die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßenteile entsprechend der Reinigungsklasse wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten, Witterungs- oder Verkehrseinflüssen oder aus sonstigen Gründen, die sie zu vertreten hat oder wegen höherer Gewalt an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht durchführen, so werden im darauffolgenden Kalenderjahr die für die ausgefallenen Termine angefallenen Gebühren dem Gebührenkonto des betreffenden Beitragspflichtigen, gutgeschrieben. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht:
- parkende Fahrzeuge
  - Container oder ähnliche von den Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch die Gemeinde Jatznick und wird durch einen Gebührenbescheid dem Beitragspflichtigen bekannt gegeben. Der Bescheid gilt über das Kalenderjahr hinaus (Mehrjahresbescheid), wenn sich weder der Beitragspflichtige noch Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühr ändern. Treten v. g. Änderungen im laufenden Kalenderjahr ein, erhalten diejenigen Beitragspflichtigen für das darauffolgende Kalenderjahr einen neuen Bescheid. Die Änderungen gelten dann ab dem 01.01. dieses Kalenderjahres.
- 2) Die Gebühren sind am 01.07. eines Jahres fällig.
- 3) Gebühreennachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Jatznick vom 24.03.2005 außer Kraft.

Jatznick, den .....

Fischer  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Jatznick, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter [www.amt-uecker-randow-tal.de](http://www.amt-uecker-randow-tal.de) am: